

Sitzungsvorlage		KT/25/2019	
Förderung der Kindertagespflege - Änderung der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege ab 01.08.2019			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
13	Kreistag	09.05.2019	öffentlich

4 Anlagen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege für die Zeit ab 01.08.2019 mit Kostenbeitrags- tabellen 2. Synopse zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege 2012 - 2019 3. Synopse Kostenbeitragstabelle Tagespflege unter 3 Jahren 07/2012 - 08/2019 4. Synopse Kostenbeitragstabelle Tagespflege ab 3 Jahren 07/2012 - 08/2019
------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die Änderung der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen der Eltern in der Kindertagespflege und die beigefügten Kostenbeitragstabellen des Landkreises Karlsruhe für Kinder unter 3 Jahren (U3) bzw. für Kinder über 3 Jahren (Ü3) ab 01.08.2019.

I. Sachverhalt

1. Laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen

Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, das sich durch eine persönliche Bindung zwischen dem Kind und der Tagespflegeperson sowie einem häuslichen Umfeld auszeichnet. Die Förderung der Kindertagespflege gemäß §§ 22 - 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe, die die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst.

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss hat in seiner Sitzung vom 17.09.2018 einer unterjährigen Erhöhung der laufenden Geldleistungen an die Tagespflegepersonen zum 01.10.2018 im Vorgriff auf die zum 01.01.2019 ausgesprochenen landesweiten Empfehlungen zugestimmt. Entsprechend den Empfehlungen wurden die Stundensätze für die Kindertagespflege um jeweils einen Euro erhöht und damit für Kinder unter 3 Jahren (U3) von vorher 5,50 € / Betreuungsstunde auf 6,50 € / Betreuungsstunde und für Kinder ab 3 Jahren (Ü3) von 4,50 € / Betreuungsstunde auf 5,50 € / Betreuungsstunde erhöht.

In der Sitzung des Jugendhilfe- und Sozialausschusses vom 17.09.2018 wurde eine einheitliche Vergütung der Tagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern U3 und Ü3 auf einheitlich 6,50 € / Betreuungsstunde angeregt. Die Verwaltung hat diesen Vorschlag aufgegriffen und dem Jugendhilfe- und Sozialausschuss in seiner Sitzung am 11.03.2019 (Klausurtagung) eine einheitliche Vergütung der Tagespflegepersonen mit 6,50 € / Betreuungsstunde für die Zeit ab 01.01.2019 vorgeschlagen.

Nach einer landesweiten Erhebung zum Stichtag 01.03.2018 gewährten 24 von 46 Jugendämtern in Baden-Württemberg bereits zu diesem Zeitpunkt einheitliche Vergütungssätze an Tagespflegepersonen für alle Kinder im Alter von 0 - 14 Jahren. Von den umliegenden Jugendämtern wurden zum 01.03.2018 bereits beim Enzkreis, bei der Stadt Pforzheim und bei der Stadt Karlsruhe einheitliche Vergütungssätze für Kinder von 0 - 14 Jahren gewährt. Im Rhein-Neckar-Kreis und im Landkreis Rastatt wurden bislang, wie bisher auch im Landkreis Karlsruhe, unterschiedliche Stundenlohnvergütungen für Kinder U3 und Ü3 gewährt. Der Rhein-Neckar-Kreis gewährt seit 01.01.2019 für alle Kinder U3 und Ü3 eine einheitliche Stundenlohnvergütung von 6,50 € je Betreuungsstunde.

In der Sitzung vom 11.03.2019 hat sich der Jugendhilfe - und Sozialausschuss für eine weitere Erhöhung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren (Ü3) rückwirkend zum 01.01.2019 ausgesprochen. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 160.000,- € wurden bei der Haushaltsplanung 2019 bereits berücksichtigt.

Derzeit werden im Landkreis Karlsruhe ca. 1.100 Kinder in Kindertagespflege betreut, davon, im Jahresverlauf schwankend, ca. 150 bis 200 Kinder im Alter von 3 - 14 Jahren. Insbesondere in den Schließzeiten / Ferienzeiten von Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie in den Abendstunden und an Wochenenden wird für diese Kinder ein ergänzendes Betreuungsangebot durch Tagespflegepersonen benötigt. Es wird zunehmend schwieriger, in diesen Randzeiten oder zeitlich befristet in Ferienzeiten Betreuungspersonen zu finden. Mit der Erhöhung der Stundensätze für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren wurde ein zusätzlicher Anreiz geschaffen.

Mit einer altersunabhängigen einheitlichen Vergütung der Tagespflegepersonen mit 6,50 € / Betreuungsstunde wird darüber hinaus das Engagement der Tagespflegeeltern gewürdigt und die Sicherstellung des Betreuungsbedarfs für Kinder ab 3 Jahren auch im Sinne der Gemeinden gefördert.

2. Satzung des Landkreises Karlsruhe zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege für die Zeit ab 01.08.2019

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 29.11.2012 die Kostenbeitragssatzung des Landkreises Karlsruhe für die Kindertagespflege beschlossen. Danach haben unter anderem die gesetzlichen Regelungen des § 90 SGB VIII und die Höhe der Vergütung der Tagespflegepersonen Auswirkungen auf die von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträge.

Die von den Eltern geforderten Kostenbeiträge blieben bisher unverändert.

Zum 01.08.2019 werden durch Artikel 2 des „Gute-Kita-Gesetzes“ vom 19.12.2018 die in § 90 SGB VIII verankerten gesetzlichen Regelungen für Kostenbeiträge in Kindertagespflege geändert. Aufgrund dieser Änderung sowie der Erhöhung der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege zum 01.10.2018 (U3 und Ü3) und 01.01.2019 (Ü3) müssen die Kostenbeitragssatzung und die Kostenbeitragstabellen des Landkreises Karlsruhe vom 29.11.2012 aktualisiert werden. Die Verwaltung schlägt eine Satzungsänderung zeitgleich mit der Gesetzesänderung zum 01.08.2019 vor.

Neben den insbesondere durch die Gesetzesänderung notwendigen Änderungen wurde die Satzung in weiteren Punkten aktuellen Entwicklungen angepasst und nach praktischen Erfahrungen sinnvoll modifiziert. Ferner wurde eine Neuregelung zur Deckelung des Höchstkostenbeitrags in die Satzung aufgenommen. Diese wurde notwendig, um die ansonsten zwangsläufig deutliche Erhöhung der Kostenbeiträge als Folge der Erhöhung der Vergütung der Tagespflegepersonen zu vermeiden.

Die wesentlichen Änderungen werden nachfolgend erläutert:

§ 3 Abs. 3 - Fortschreibung der Kostenbeitragstabellen:

Die Möglichkeit zur Fortschreibung der Kostenbeitragstabellen bei Änderung der Basisdaten wurde bewusst als „kann“-Regelung formuliert. Dadurch soll vermieden werden, dass nicht vorhersehbare gravierende Änderungen, z. B. eine landesweit empfohlene künftige deutliche Erhöhung der Tagespflegevergütung, zwingend zu einer unverhältnismäßigen und sozialpolitisch nicht wünschenswerten Erhöhung der Kostenbeiträge führen muss. Nach § 3 Abs. 3 Satz 5 der Satzung bedarf eine künftige Fortschreibung der Kostenbeitragstabellen der Zustimmung des Jugendhilfe- und Sozialausschusses.

§ 4 - Grundsätze der Kostenbeitragstabelle für Kinder unter 3 Jahren:

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen wurden die Betreuungszeiten und das Einkommen als Kriterien bei der Kostenbeitragsfestsetzung berücksichtigt. Ferner hat der sich aus der Stundenvergütung der Tagespflegepersonen ergebende Jugendhilfeaufwand Auswirkungen auf die Höhe des Kostenbeitrags.

Die Landeszuweisungen zur Förderung der Kleinkindbetreuung nach § 29c FAG wurden entsprechend § 8b Abs. 3 Kindertagesbetreuungsgesetz kostenbeitragsmindernd berücksichtigt.

Mit der aktualisierten Satzung wird der einkommensabhängige Höchstkostenbeitrag für alle Betreuungszeiten auf 32 % der durchschnittlichen Tagespflegekosten der jeweiligen Betreuungsstufe begrenzt und bei geringeren Einkommen bis auf 0,- € sozial gestaffelt. Ohne diese freiwillige Deckelung ergäben sich aufgrund der im Landkreis Karlsruhe für Kinder U3 bereits zum 01.10.2018 von 5,50 € auf 6,50 € gestiegenen Tagespflegekosten deutlich höhere Kostenbeitragsätze, die je nach Betreuungszeiten zum Teil um ca. 30 % über der bisherigen Kostenbeitragshöhe liegen würden. Als familienfreundlicher Landkreis verzichtet der Landkreis Karlsruhe bewusst auf die volle Ausschöpfung der gesetzlich zulässigen Erhöhung der Kostenbeitragsforderungen, um Familien mit Kindern nicht über Gebühr finanziell zu belasten.

Bisher wurden in den einzelnen Betreuungsstufen in Anlehnung an die individuelle Betreuungszeit unterschiedliche FAG-Beträge kostenbeitragsmindernd berücksichtigt. Dies führte bei wechselnder Betreuungszeit zu größeren Sprüngen der Kostenbeitragshöhe, die im Einzelfall unverhältnismäßig sein konnten. Auf diese Differenzierung wird künftig verzichtet. Stattdessen wird die Kostenbeitragshöhe, ausgehend vom gedeckelten Höchstkostenbeitrag, einkommensabhängig bis auf 0,- € sozial gestaffelt.

Durch die modifizierte Berechnungssystematik ergeben sich zwischen den einzelnen Betreuungsstufen, anders als bisher, lineare Steigerungen des Kostenbeitrags, die für die Kostenbeitragspflichtigen besser nachvollziehbar sind. Bei einem um 43 Monatsstunden erhöhten Betreuungsbedarf und einer damit verbundenen Erhöhung der Vergütung der Tagespflegeperson von derzeit mtl. 280,- € erhöht sich der Höchstkostenbeitrag jeweils um 89,- € bis 90,- € (Rundungsdifferenzen). Für Familien mit mittlerem Einkommen (z. B. alleinerziehender Elternteil mit einem Kind und einem Netto-Familieneinkommen von mtl. 2.401,- € bis 2.600,- €) erhöht sich der Kostenbeitrag bei 43 zusätzlichen Betreuungsstunden jeweils um monatlich 36,- €.

Nach der bisherigen Berechnungsmethode ergaben sich bei einem Betreuungsumfang von mtl. bis zu 64,5 Stunden unabhängig von der Einkommenssituation der Eltern keine Kostenbeiträge. Gleichzeitig fielen Jugendhilfekosten von bis zu 420,- € mtl. an. Die einkommensunabhängige Freistellung von Kostenbeiträgen bei der Inanspruchnahme von Kindertagespflege stand im Gegensatz zur Erhebung von Teilnahmegebühren für sonstige Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen. Die differenzierte Handhabung war für Familien mit Kindern schwer nachvollziehbar, insbesondere wenn Eltern mit mehreren Kindern für ein Kind kostenbeitragsfrei Betreuung in Kindertagespflege in Anspruch nahmen und das zweite Kind gebührenpflichtig in einer Tageseinrichtung betreut wurde. Familien wurden in Abhängigkeit von der Form des für sie zur Verfügung stehenden Betreuungsangebots ungleich behandelt. Diese Ungleichbehandlung wird mit der modifizierten Berechnungsmethode beseitigt. Es ergeben sich künftig auch bei der Inanspruchnahme von Tagespflege von bis zu 64,5 Stunden mtl. Kostenbeitragsforderungen von 36,- € in mittleren Einkommensgruppen (z. B. alleinerziehender Elternteil mit einem Netto-Familieneinkommen von mtl. 2.401,- € bis 2.600,- €) und ein Höchstkostenbeitrag in Einkommensgruppe 12 von 89,- €.

Die seit 2012 unveränderte Einkommensgrenze wurde zum Inflationsausgleich von bisher 1.700,- € auf 1.800,- € erhöht. Ein Zweipersonen-Haushalt (ein Elternteil und Kind) mit weniger als 1.800,- € muss keinen Kostenbeitrag bezahlen.

Ab der dritten haushaltsangehörigen Person wird bereits bei der Einkommensberechnung nach § 3 Abs. 2 der Satzung ein zusätzlicher Freibetrag von 415,- € je Person eingeräumt. Dadurch muss z. B. ein Haushalt bestehend aus Vater, Mutter und 2 Kindern mit einem Netto-Familieneinkommen von bis zu 2.630,- € keinen Kostenbeitrag bezahlen.

Eine vierköpfige Familie (Vater, Mutter, 2 Kinder) mit einem Netto-Familieneinkommen von 3.400,- € wird nach Abzug von 830,- € Freibeträgen mit einem verbleibenden anrechenbaren Einkommen von 2.570,- € in Einkommensgruppe 6 der Kostenbeitragstabelle eingestuft. Sie muss je nach Betreuungsumfang folgende Kostenbeiträge an das Jugendamt bezahlen:

- mtl. 36,- € bei einer mtl. Betreuung unter 64,5 Stunden
- mtl. 72,- € bei einer mtl. Betreuung von 64,5 bis unter 107,5 Stunden
- mtl. 107,- € bei einer mtl. Betreuung von 107,5 bis unter 150,5 Stunden
- mtl. 143,- € bei einer mtl. Betreuung von 150,5 bis unter 193,5 Stunden
- mtl. 179,- € bei einer mtl. Betreuung von über 193,5 Stunden (sehr selten)

Ein alleinerziehender Elternteil mit einem Kind zahlt die genannten Kostenbeiträge bei einem Familieneinkommen von 2.401,- € bis 2.600,- €.

Beispiel Höchstkostenbeitrag:

Eine vierköpfige Familie (Vater, Mutter, 2 Kinder) fällt unter Berücksichtigung von 830,- € Freibeträgen, die bereits bei der Einkommensermittlung abgesetzt werden, erst ab einem Familieneinkommen von mehr als 4.430,- € in die höchste Kostenbeitragsstufe und bezahlt dann folgende Kostenbeiträge:

- mtl. 89,- € bei einer mtl. Betreuung unter 64,5 Stunden
- mtl. 179,- € bei einer mtl. Betreuung von 64,5 bis unter 107,5 Stunden
- mtl. 268,- € bei einer mtl. Betreuung von 107,5 bis unter 150,5 Stunden
- mtl. 358,- € bei einer mtl. Betreuung von 150,5 bis unter 193,5 Stunden
- mtl. 447,- € bei einer mtl. Betreuung von über 193,5 Stunden (sehr selten).

Ein alleinerziehender Elternteil mit einem Kind zahlt die vorstehenden Höchstkostenbeiträge ab einem Familieneinkommen von mehr als 3.600,- €.

§ 5 - Grundsätze der Kostenbeitragstabelle für Kinder ab 3 Jahren

Hier wurden die seit 2012 an den Kosten vergleichbarer Kindertageseinrichtungen angelehnten Kostenbeiträge, die sich bewährt haben, erstmals nach 7 Jahren um 10 % erhöht.

§ 6 - Geschwisterregelung

Bei mehreren gleichzeitig in Tagespflege betreuten Kindern aus derselben Familie wurde bisher für alle Kinder zusammen 150 % des für ein Kind zu zahlenden Kostenbeitrags erhoben, z. B. bei 2 Kindern je Kind 75 %.

Mit der jetzigen Neuregelung wird im Sinne einer familienfreundlichen Regelung für das zweite und jedes weitere Kind auf Kostenbeitragsforderungen verzichtet.

§ 7 - Zweckidentische Leistungen

Die bisher fehlende Regelung wurde zur Schaffung von Rechtssicherheit neu aufgenommen. Damit wurde klargestellt, dass Zuschüsse Dritter, z. B. Kinderbetreuungskosten vom Jobcenter, grundsätzlich bedarfsdeckend einzusetzen sind.

§ 10 - Erlass

Entsprechend der durch das „Gute-Kita-Gesetz“ ab 01.08.2019 geltenden Neuregelung des § 90 Abs. 4 SGB VIII werden künftig nicht nur Sozialhilfeempfänger und Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern auch Empfänger von Kinderzuschlag und Wohngeld von Kostenbeitragsforderungen freigestellt. Über die gesetzliche Vorgabe hinausgehend, nach der ein Kostenbeitrag auf Antrag zu erlassen ist, wurde mit § 10 Abs. 2 der Satzung geregelt, dass der Erlass bzw. Verzicht auf Kostenbeitragsforderungen auch von Amts wegen erfolgen kann, wenn dem Jugendhilfeträger bekannt ist, dass die Kostenbeitragspflichtigen zum vorgenannten Personenkreis gehören. Eine weitere Möglichkeit des Kostenbeitragsverzichts in begründeten Einzelfällen wurde in § 9 Abs. 3 der Satzung aufgenommen. Diese offen formulierte Regelung ist notwendig, da der Gesetzgeber entgegen den vom Landkreistag weitergegebenen Forderungen der Verwaltungspraxis die bisher vorhandene Härtefall-Definition gestrichen hat. Es bleibt abzuwarten, ob diese Regelungslücke im weiteren Jahresverlauf durch landesweite Empfehlungen geschlossen wird.

In der Sitzung des Jugendhilfe- und Sozialausschusses am 11.03.2019 sowie bei der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 04.04.2019 wurde die Änderung der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen der Eltern in der Kindertagespflege und die beigefügten Kostenbeitragstabellen des Landkreises Karlsruhe für Kinder unter 3 Jahren (U3) bzw. für Kinder über 3 Jahren (Ü3) ab 01.08.2019 vorberaten sowie dem Beschlussvorschlag und der Vorlage an den Kreistag zugestimmt.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Personelle Auswirkungen:

- keine -

Finanzielle Auswirkungen:

Zu 1.:

Der Haushaltsansatz des Landkreises Karlsruhe für die Finanzierung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen wurde aufgrund der Pflegegelderhöhungen für Kinder U3 und Ü3 von 4,3 Mio im Jahr 2017 auf 5,0 Mio im Jahr 2018 und 5,76 Mio im Haushaltsjahr 2019 erhöht. Dabei wurden bei der Haushaltsplanung 2019 bereits die Mehrkosten für eine weitere Erhöhung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern Ü3 auf 6,50 € / Betreuungsstunde in Höhe von 160.000,-€ rückwirkend zum 01.01.2019 berücksichtigt.

Der Landkreis erhält vom Land für Kinder Ü3 für die vom JHSA am 17.09.2018 beschlossenen Pflegegelderhöhung auf 5,50 € / Std. einen Zuschuss von 0,50 € je Betreuungsstunde. Eine Kostenbeteiligung des Landes an der über die landesweite Empfehlung (5,50 € / Betreuungsstunde für Kinder ab 3 Jahren) hinausgehenden freiwilligen Erhöhung der Vergütung der Tagespflegepersonen durch den Landkreis Karlsruhe erfolgt nicht.

Für Kinder unter 3 Jahren erhält der Landkreis vom Land 68 % der Jugendhilfeaufwendungen erstattet.

zu 2.:

Die zu begrüßende gesetzliche Neuregelung im Gute-Kita-Gesetz, nach der ab 01.08.2019 auch einkommensschwache Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag von Kostenbeitragsforderungen zu befreien sind, führt tendenziell zu moderat sinkenden Kostenbeitragseinnahmen, die durch die nur punktuellen Erhöhungen der Kostenbeiträge durch die neue Kostenbeitragssatzung voraussichtlich nur teilweise ausgeglichen werden. Da die künftig kraft Gesetzes kostenbeitragsfreien Empfänger von Kinderzuschlag und Wohngeld (ca. 20 % der Leistungsempfänger) bereits bisher nur geringe Eigenbeteiligungen leisten mussten, ist in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich mit einem moderaten Rückgang der Kostenbeitragseinnahmen von derzeit 530.000,- € (Haushaltsansatz 2019) auf ca. 500.000,- € pro Jahr zu rechnen. Der durch die Satzungsänderung neu geregelte Verzicht auf Kostenbeitragsforderungen für Geschwisterkinder und die aufgrund der Änderung der Kostenbeitragstabellen zu erwartenden Kostenbeitragseinnahmen auch bei Betreuungszeiten bis 64,5 Stunden halten sich in der Summe die Waage.

Kostenbeiträge für Kinder unter 3 Jahren:

Das Land fördert die Ausgaben der Kleinkindbetreuung (U3-Kinder) in Tagespflege mit 68 % der Betriebsausgaben, die aus vorausgegangen Jahren ermittelt werden.

Die Landeszuweisungen für das Jahr 2018 beliefen sich auf 3,8 Mio. €. Von den Zuweisungen ist nach § 29c Abs. 3 Satz 6 FAG ein Anteil von mindestens 15 % (2018: 570.000 €) für die Förderung der fachlichen Begleitung der Tagespflege bestimmt, der im Landkreis Karlsruhe bisher und zukünftig unmittelbar an die Tageselternvereine Bruchsal und Ettlingen weitergeleitet wird. Die danach verbleibenden Landeszuweisungen sind nach § 8b Abs. 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KitaG) kostenbeitragsmindernd zu berücksichtigen. Der kostenbeitragsmindernde Einsatz der so verbleibenden Landeszuweisungen allein reicht nicht aus, um die Kostenbeiträge sozialverträglich zu staffeln. Deshalb wurde der Höchstkostenbeitrag auf 32 % der Jugendhilfeaufwendungen gedeckelt, d. h. so berechnet, als ob alle FAG-Zuwendungen (68% der Betriebsausgaben) kostenbeitragsmindernd zum Einsatz kommen würden.

Gesamtbilanz des Landkreises Karlsruhe für die Tagespflege auf Basis der Haushaltsplanung 2019 (Zahlen gerundet):

Ausgaben:

530.000,- € Versicherungsleistungen an TPP
 5.260.000,- € Stundenvergütung Kinder 0 - 6 (landesweit keine Differenzierung 0 - 3)
 500.000,- € Stundenvergütung Kinder 7 - 14
 6.290.000,- € Zwischensumme Zahlungen an TPP
 1.530.000,- € Zahlungen an TEV
7.820.000,- € Gesamtausgaben für Tagespflege

Einnahmen:

530.000,- € Kostenbeitragseinnahmen
 3.800.000,- € Landeszuweisungen nach § 29 c FAG für Kinder U3
 440.000,- € Erstattungen von Kommunen zur Mitfinanzierung TEV
 85.000,- € Strukturförderung des Landes für Tagespflege
4.855.000,- € Gesamteinnahmen für Tagespflege

2.965.000,- € Nettoaufwand des Landkreises Karlsruhe für die Kindertagespflege

III. Zuständigkeit

Für den Erlass und die Änderung von Satzungen ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 i. v. m. § 34 Abs. 2 Nr. 3 der Landkreisordnung der Kreistag zuständig.